

Zeitplan: Arbeitslosengeld II ersetzt Arbeitslosenhilfe

- nach dem 4. Hartz-Gesetz, Stand 1.1.2004 -

1. Vorbezug von Arbeitslosengeld:

- 1.1. Anspruch auf Arbeitslosengeld endet spätestens 30.12.2003,
Arbeitslosenhilfeanspruch entsteht bis 31.12.2003:
Gewährung von Arbeitslosenhilfe für 12 Monate
(§ 190 Abs. 3 SGB III in der bis 31.12.2003 gültigen Fassung)
- 1.2. Anspruch auf Arbeitslosengeld endet im Zeitraum 31.12.2003 bis 30.12.2004,
Arbeitslosenhilfeanspruch entsteht im Zeitraum 1.1. bis 30.12.2004:
Gewährung von Arbeitslosenhilfe
*nicht über den 31.12.2004 hinaus**
(§ 190 Abs. 3 Satz 1 SGB III neue Fassung**)
- 1.3. Anspruch auf Arbeitslosengeld endet 31.12.2004 oder später:
kein Arbeitslosenhilfeanspruch! bei Bedürftigkeit
Gewährung von Arbeitslosengeld II **mit Zuschlag*****

2. Vorbezug von Arbeitslosenhilfe:

- 2.1. Bewilligungsabschnitt der Arbeitslosenhilfe endet spätestens 30.12.2003,
folgender Bewilligungsabschnitt beginnt spätestens 31.12.2003:
erneute Gewährung von Arbeitslosenhilfe für 12 Monate
(§ 190 Abs. 3 SGB III in der bis 31.12.2003 gültigen Fassung)
- 2.2. Bewilligungsabschnitt der Arbeitslosenhilfe endet im Zeitraum 31.12.2003 bis 30.12.2004,
folgender Bewilligungsabschnitt beginnt im Zeitraum 1.1. bis 31.12.2004:
erneute Gewährung von Arbeitslosenhilfe
*nicht über den 31.12.2004 hinaus**
(§ 190 Abs. 3 Satz 1 SGB III neue Fassung**)
- 2.3. Bewilligungsabschnitt der Arbeitslosenhilfe endet 31.12.2004:
ab 2005 kein Arbeitslosenhilfeanspruch! bei Bedürftigkeit
Gewährung von Arbeitslosengeld II, ggf. mit Zuschlag***

* Bereits ab Oktober 2004 werden bei potentiellen Alg-II-Empfängern die zur Bearbeitung notwendigen Daten erhoben (§ 65 Abs. 1 SGB II, tritt vorzeitig in Kraft)

** Wortlaut ab 1.1.2004:

„Die Arbeitslosenhilfe darf längstens bis zum 31. Dezember 2004 bewilligt werden.“

*** Wird Alg II innerhalb der 2 Jahre bezogen, die auf den letzten Bezugstag Alg folgen, wird in diesem Zeitraum ein Zuschlag gezahlt, der sich im zweiten Jahr halbiert

(§ 24 SGB II)